

**N<sup>o</sup>. 17) Verordnung,**

den Beitritt des Cantons Luzern zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung betreffend;

vom 10ten März 1860.

Nachdem der Canton Luzern der Uebereinkunft beigetreten ist, welche laut der Verordnung vom 27sten December 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 1 fg.) Königlich Sächsischer Seits mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist, so treten die in der gedachten Verordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen nunmehr auch dem Canton Luzern gegenüber in Kraft und haben sich Alle, die es angeht, hiernach zu richten.

Dresden, den 10ten März 1860.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

Frhr. v. Beust.

Frhr. v. Friesen.

Demuth.

**N<sup>o</sup>. 18) Verordnung,**

den Beitritt des Senats der freien Stadt Lübeck zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 wegen Uebernahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 7ten März 1860.

Nachdem neuerdings auch der Senat der freien Stadt Lübeck dem zwischen der Königlich Sächsischen und den Seite 182 und 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853, sowie Seite 71 vom Jahre 1854 und Seite 21 vom Jahre 1855 verzeichneten Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 407) publicirten Vertrage, sowie dem unter dem 28sten November 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 415) bekannt gemachten Zusätze zu diesem Vertrage beigetreten ist, so wird dieß hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt zugleich das den beiden freien Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftliche Amt Bergedorff umfaßt und der gedachte Vertrag der freien Stadt Lübeck, einschließlich des nurgenannten Amtes gegenüber vom 1sten Mai dieses Jahres ab in Wirksamkeit tritt und von demselben Zeitpunkte

ab die Bestimmungen der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Ministerialverordnungen vom 5ten Februar 1852 und vom 25ten Januar 1853 auf die Angehörigen der freien Stadt Lübeck ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 7ten März 1860.

**Ministerium des Innern.**  
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

**№ 19) Verordnung,**  
die Klasterbreter für die Strohgeflechte betreffend;  
vom 15ten März 1860.

Da sich aus den angestellten Erörterungen ergeben hat, daß die sogenannten Klasterbreter, auf welche man die Strohgeflechte zu schlagen pflegt, in so fern die Natur eines im Verkehre angewendeten Maaßes haben, als aus der Zahl der Umwindungen sich unmittelbar die Zahl der Ellen ergeben soll, welche ein Stück Strohgeflecht hält, so leiden die Vorschriften des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, vom 12ten März 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1858, Seite 49 fg.) und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage, auf diese Klasterbreter ebenfalls Anwendung.

Bei Vermeidung der in dem angezogenen Gesetze angedrohten Strafen soll daher künftig jedes Klasterbret genau eine Sächsische Elle lang und von einem Nichten geächt und gestempelt sein.

Die vollständige Durchführung dieser Vorschrift hat bis zum 1sten Januar 1862 zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkte ist gegen die Besitzer unrichtiger oder ungestempelter Klasterbreter mit den angedrohten Strafen zu verfahren. Für das Nichten und Stempeln eines Klasterbretes werden die Nichten denselben Taxpreis berechnen, wie für das Nichten einer hölzernen Elle.

Wegen des Verfahrens beim Nichten der Klasterbreter ergeht an die Nichten die nöthige Anweisung durch die Normalaichungscommission. Klasterbreter, welche um mehr als  $\frac{1}{8}$  Zoll zu kurz oder zu lang und deren schmale Seiten nicht geradlinig sind, werden zurückgewiesen.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 15ten März 1860.

**Ministerium des Innern.**  
Frhr. v. Beust.

Demuth.